

**SCHWEIZERISCHE VERTRETUNG
REPRÉSENTATION SUISSE**

in/à

T O K I O

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	Jap 842.0.141
GATT	
EE	
Handelsabteilung	
R 18. JULI 1978	
Kopie an	

a/c *28.7.78* *KRL*

E V D

Handelsabteilung

Ihr Zeichen
Votre référence

Jap.842.0-AVA

Ihre Nachricht vom
Votre communication duUnser Zeichen
Notre référence

541.211(I-02)-AB/fm

Datum
Date

13.7.1978

Gegenstand/Objet: Ausfuhr von Bündnerfleisch nach Japan

Ich beziehe mich auf unsere jahrelange Korrespondenz in obiger Angelegenheit.

Anlässlich eines Besuches beim hiesigen Gesundheitsministerium wurde meiner Mitarbeiterin durch die Herren M. Matsumura, Deputy Director der Food Sanitation Division und A. Matsui, der Veterinary Sanitation Division, Beef Hygienic Section, folgendes erklärt. Das Gesundheitsministerium könne zur Zeit für den Import von schweizerischem Bündnerfleisch nicht von dem bestehenden japanischen Gesetz abweichen. Dieses Gesetz beinhaltet, dass Fleischwaren einem Kochprozess während 30 Min. in 63° unterworfen werden müssen. Dies ist jedoch beim Bündnerfleisch nicht der Fall. Als Grund, warum von dieser Gesetzgebung nicht abgewichen werden könne, wird angegeben dass, obwohl in Japan seit 2000 Jahren roher, getrockneter und gesalzener Fisch gegessen wird, der Fleischkonsum erst nach dem zweiten Weltkrieg hier eingeführt wurde und daher die Handhabung von Fleisch immer noch Neuland ist. Das Gesundheitsamt befürchtet daher, dass bei einer Einfuhr von Bündnerfleisch die Japaner selber anfangen könnten, Fleisch zu trocknen und zu salzen. Da ihnen jedoch die Erfahrung zur Behandlung und korrekten Prozedur des Fleisches fehlt, könnte daraus eine Quelle der Gefahr für die Volksgesundheit entstehen. Aus diesen Ueberlegungen heraus habe das Gesundheitsministerium bis anhin auch die Fabrikation von getrocknetem und gesalzenem Fleisch ohne Kochprozess nicht zugelassen.

Das Gesundheitsamt habe sich ferner vom guten Geschmack des Bündnerfleisches überzeugt. Weitere Dokumentationen, Unterlagen und Muster sind daher zum gegebenen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Beilagen/Annexes:

Der Schweizerische Botschafter

P. Cuénoud
(P. Cuénoud)

**Durchschlag an
Copie à**

- Herrn Botschafter A. Dunkel, EVD, Service GATT z.K.
- Herrn Botschafter P. Bettschart, EVD, Handelsabteilung z.K.
- Schweiz. Generalkonsulat Osaka z.K.
- Verwaltungsdirektion, EPD (ad: a.712.1-SOW/sh 1.12.77)

